

## Allgemeine Geschäftsbedingungen und Provisionsätze

Alle dem genannten Empfänger zugesandten oder übergebenen Exposés sind nur für diesen bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei unbefugter Weitergabe haftet der oben genannte Empfänger für alle dem Immobilienbüro entstandenen Schäden, z.B. Provisionsausfall, oder Aufwandsentschädigung.

Ist dem Empfänger das angebotene Objekt bereits bekannt, ist er verpflichtet, dem Immobilienbüro unverzüglich seine Vorkenntnis, unter Angabe des Anbieters, schriftlich anzuzeigen. Andererseits ist er ebenso verpflichtet, bei einem später eingehenden Nachweis für ein von unserem Immobilienbüro angebotenes Objekt seine Vorkenntnis gegenüber dem Anbieter offen zu legen und uns hierüber eine Mitteilung zu machen.

Die in den einzelnen Angeboten erhaltenen Angaben werden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Sie verpflichten den Vermittler jedoch nicht gegenüber seinen Vertragspartnern.

Der Provisionsanspruch entsteht auch dann, wenn der Vertrag zu anderen als den im Angebot genannten Bedingungen abgeschlossen, der wirtschaftliche Zweck durch vom Angebot abweichende Vereinbarungen erreicht oder ggf. im Zwangsversteigerungsverfahren der Zuschlag an den Angebotsempfänger erteilt wird.

### Vermittlungsprovisionen betragen im Allgemeinen:

Bei Kaufverträgen: Käuferprovision.....3,57% inkl. 19% MwSt.

Verkäuferprovision.....3,57% inkl. 19% MwSt.

Bei Mietverträgen über Gewerberäume.....3,57 Monatskaltmieten inkl. 19% MwSt.

Fälligkeit jeweils bei Vertragsabschluss.

Sollte auf Grund unseres Angebotes oder unserer Vermittlungstätigkeit ein anderes Geschäft zwischen den Vertragsparteien zustande kommen oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Vertrag geschlossen werden, steht uns ebenfalls die sich aus diesem Geschäft ergebene Vermittlungs- und Nachweisprovision zu. Darüberhinausgehende Vereinbarungen wie z.B. Aufwandsentschädigung und Beratungshonorare bleiben gesonderten Verträgen vorbehalten und müssen immer schriftlich vereinbart sein.

Bei Streitigkeiten sollen grundsätzlich alle Provisionsregeln des IVD Bund e. V. (Zusammenschluss des RDM und VDM) gelten oder ein von diesem Verband autorisierter Schiedsgutachter zugezogen werden.

Sollte sich auf Grund gesetzlicher Änderungen der Mehrwertsteuersatz verändern, gilt der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltende Prozentsatz als vereinbart.